

# **Bericht im Hauptausschuss**

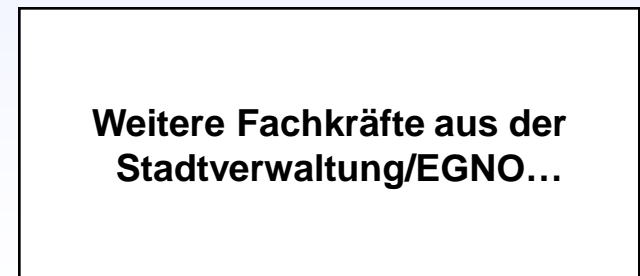
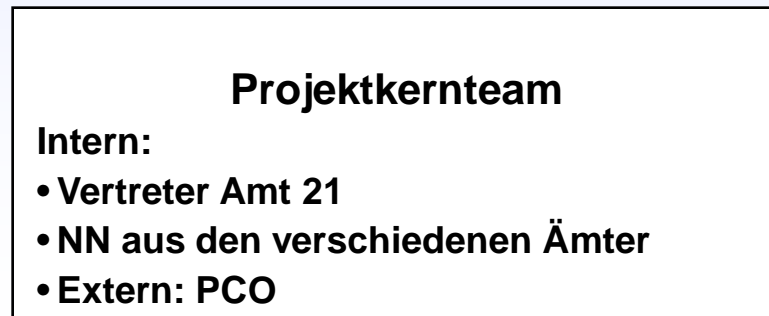
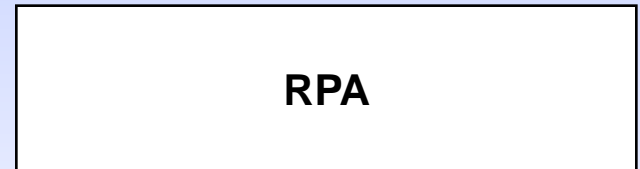
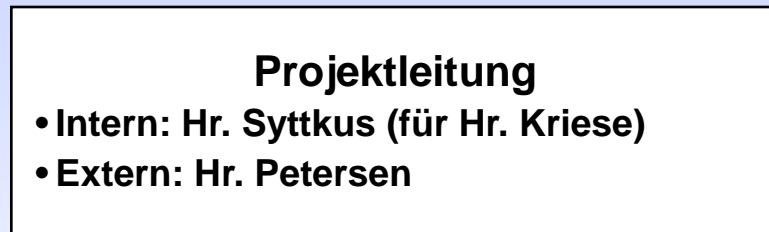
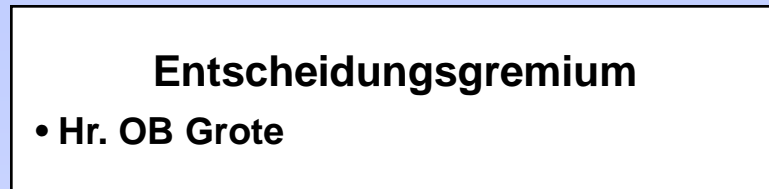
## **Erstellung der Eröffnungsbilanz**

### **Stadt Norderstedt**

**Norderstedt, im August 2013**

# Inhalt

- 1. Grundlagen**
- 2. Stand**



## Die Bewertungs- und Inventurrichtlinien ersetzen nicht die Dokumentation des konkreten Vorgehens der Erfassung und Bewertung der einzelnen Bilanzpositionen.

### Bewertungs- und Inventurrichtlinien

- Stellen den grundsätzlichen Rahmen.

beschließt und delegiert  
ggf. Einzelentscheidungen  
auf den OB

Stadtvertretung

### Konkrete Einweisung einschließlich Beschreibung

- Hat die o.a. Richtlinien zu entsprechen.
- Beschreibt das Vorgehen und ist Teil der Dokumentation für die Prüfung.

führt aus

### Erfassungs- und Bewertungsergebnisse

- Sind das Ergebnis der Umsetzung der Einweisung, sind zu dokumentieren und sind Teil der Dokumentation für die Prüfung.

führt aus bzw.  
stellt sicher

Umsetzungsteam

**Ein Großteil der Bilanzpositionen wird bis zum 31.08.13 abschließende  
bearbeitet sein.**

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit.**

## Wesentlicher Grund für die notwendige umfangreiche Überarbeitung ist die für die Kommunen nachteilige Auslegung der rechtlichen Vorschriften des Landes.

### § 55 Erstmalige Bewertung in der Eröffnungsbilanz (EB)

- (1) In der EB sind die zum Stichtage der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 anzusetzen.
- (2) Von Absatz 1 kann abgewichen werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten **nicht** oder nur mit **unverhältnismäßigem Aufwand** ermittelt werden können.

### Auslegung IM (LRH):

Wenn geeignete Unterlagen (Rechnungen, Bauakten, Verwendungsnachweise vorhanden sind, sind diese **unabhängig vom Aufwand** zu nutzen.